|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0181 |
| Titel | Strafanstalt. |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 76 |

[*p. 76*] Karl Pallank, geboren am 11. Dezember 1922, deutscher Reichsangehöriger, Schlosser, ledig, wohnhaft bei den Eltern im Neuenhof, Wettingen, wurde wegen Diebstahls am 10. März 1942 vom Bezirksgericht Baden zu 10 Tagen Gefängnis und am 6. Oktober 1942 vom Bezirksgericht Zürich zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. Beide Verurteilungen erfolgten mit bedingtem Aufschub des Vollzuges. Am 22. Dezember 1942 ist Pallank sodann wegen Diebstahls, Diebstahlsversuchs und Betruges vom Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, zu vierzehn Monaten Gefängnis, wovon 59 Tage erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitsverhafts in Abzug kamen, verurteilt worden. Diese Strafe hat Karl Pallank in der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf verbüßt. Die Strafzeit lief am 23. Dezember 1943 ab. Da die Vergehen, auf welche sich das Urteil vom 22. Dezember 1942 bezog, früher begangen worden waren als jene, auf welche die bedingten Verurteilungen vom 10. März und 6. Oktober 1942 sich bezogen, hatte die Verurteilung vom 22. Dezember 1942 nicht zur Folge, daß die früheren bedingten Verurteilungen vom 10. März und 6. Oktober 1942 vollstreckbar erklärt wurden. Die Polizeidirektion des Kantons Aargau hat Pallank mit Verfügung vom 1. Mai 1943 aus der Eidgenossenschaft ausgewiesen und Pallank wurde in Vollziehung dieser Verfügung am 23. Dezember 1943 durch das Polizeikommando Zürich via Polizei-Inspektorat Basel nach Deutschland ausgeschafft.

Karl Pallank hat am 9. Juli 1943 in der Küferei der kantonalen Strafanstalt einen Unfall erlitten. Er war zur kritischen Zeit an der Kehlmaschine mit dem sogenannten „Reißen“ oder „Gargeln“ eines Kübels beschäftigt. Offenbar versuchte Pallank, den Kübel, der einige Zeit schwingend durch das Kreisen der Messer auf der Laufwelle bleibt, mit den Händen aufzuhalten, und faßte dabei den Kübel nicht stark genug an, sodaß er ihm beim Anfahren an den Laufring aus den Händen geschlagen wurde und Pallanks rechte Hand in die Messer geriet. Der Werkmeister war in jenem Augenblick an der Hobelmaschine beschäftigt. Augenzeugen des Unfalls waren nicht vorhanden. Pallank, der eine Schlosserlehre nahezu absolviert hat, war vom Werkmeister auf die Gefährlichkeit der Maschine aufmerksam gemacht worden und hatte die gleiche Arbeit schon wiederholt ausgeführt.

Pallank befand sich vom 9. bis 14. Juli 1943 im Kantonsspital Zürich und wurde nachher in der Strafanstalt durch den Anstaltsarzt weiter behandelt. Anfangs Oktober 1943 waren die Verletzungen geheilt, doch hatte der Unfall endgültig den Verlust des Ringfingers, des Kleinfingers und des vierten und fünften Mittelhandknochens der rechten Hand zur Folge, und diese Verstümmelung stellt einen bleibenden Nachteil dar, durch den Pallank in der Ausübung seines Berufes als Schlosser merklich behindert ist.

Die Betriebe der kantonalen Strafanstalt sind dem Fabrikgesetz und der Kranken- und Unfallversicherung nicht unterstellt und die in diesen Betrieben arbeitenden Gefangenen sind vom Kanton auch nicht bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Dagegen pflegt der Kanton bei Unfällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Billigkeitsgründen freiwillig eine Entschädigung für bleibende Nachteile zu gewähren, in Anlehnung an die für die eidg. Unfallversicherungsanstalt maßgebenden Bestimmungen. Mit dem Vormund des Karl Pallank hat die Justizdirektion am 21. Dezember 1943 folgende, auch von dem urteilsfähigen Mündel Karl Pallank mitunterzeichnete Vereinbarung abgeschlossen, die von der Vormundschaftsbehörde Baden bereits genehmigt worden ist:

1. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erklärt die Justizdirektion des Kantons Zürich sich bereit, an Karl Pallank, geboren am 11. Dezember 1922, deutscher Reichsangehöriger, Schlosser, ledig, vertreten durch seinen Vormund, Amtsvormund Hitz, in Baden, Kanton Aargau, wegen des bleibenden Nachteils, den er infolge seines selbstverschuldeten Unfalls in der kant. Strafanstalt, in Regensdorf, vom 9. Juli 1943 durch den Verlust von zwei Fingern der rechten Hand erlitten hat, eine einmalige Abfindung von Fr. 800 auszuzahlen. Dieser Betrag wird dem Inspektorat des Zürcher Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge, Neumühlequai 10, Zürich 1, übergeben in der Meinung, daß Pallank nach seiner Entlassung, nach Aufhebung der Vormundschaft und nach erfolgtem Vollzug der Ausweisung aus der Schweiz nach freiem Ermessen des Inspektorates oder des Zentralkomitees des genannten Vereines aus diesem Betrage unterstützt werden soll.

2. Durch die Auszahlung dieses Betrages sind sämtliche allfälligen Rechtsansprüche des Karl Pallank gegen den Kanton Zürich aus dem erwähnten Unfall befriedigt und jede Nachforderung ist ausgeschlossen.

3. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde Baden und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Die Übergabe der einmaligen Entschädigung an das Schutzaufsichts-Inspektorat wurde vorgesehen, weil Karl Pallank aus der Schweiz ausgewiesen ist. Das Schutzaufsichts-Inspektorat wird durch Vermittlung des Sekretariates der internationalen Gefängniskommission, in Bern, mit Pallank verkehren können. Der Entschädigungsbetrag von Fr. 800 darf im Vergleich zu den Leistungen der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt bei gleichartigem Dauerschaden und auch im Vergleich zu den Entschädigungen, die in den Fällen Beeler und Schlutter (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 1297 vom 8. Juli 1943 und Nr. 3123 vom 25. November 1943) ausbezahlt worden sind, als mäßig bezeichnet werden.

Die Prüfung der Frage, ob eine Unfallversicherung zu Gunsten der Insassen der kant. Strafanstalt und der Arbeitskolonie Ringwil abgeschlossen werden soll, ist noch im Gang. Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vereinbarung der Justizdirektion mit dem gesetzlichen Vertreter des Karl Pallank vom 21. Dezember 1943 über eine Unfallentschädigung von Fr. 800 wird genehmigt und die Justizdirektion ermächtigt, diesen Betrag vereinbarungsgemäß zu Lasten des jetzt als „Hilfskasse der Gefangenen der Strafanstalt“ bezeichneten Fonds (Staatsrechnung 1942, Seite 252) auszuzahlen.

II. Mitteilung an die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]